

Rechtliche Fragen und Aspekte im Zusammenhang mit kommunalen Portalen und Social Communities

BDIP-Expertenforum mit dem
Deutschen Städte- und Gemeindebund/
Deutschen Städtetag

04. April 2011

Dr. Jan-Peter Psczolla, Rechtsanwalt in Bonn

Domainrechtliche Aspekte

Namensrechtlicher Schutz, § 12 BGB

Schutz vor unbefugtem Gebrauch des Namens als Internetdomain

- Gefahr einer „Zuordnungsverwirrung“/Ausschluss des Berechtigten
- Keine eigenen Rechte des Domaininhabers
- Prioritätsprinzip („first come, first served“)

Rechtsfolgen der Namensrechtsverletzung:

- Anspruch auf Unterlassung der Benutzung
- Verzichtserklärung gegenüber Registrar (Freigabe)
- kein Domainübertragungsanspruch (Dispute-Eintrag!)

Beispiele aus der Rechtsprechung:

- heidelberg.de (LG Mannheim, Urt. v. 08.03.1996, Az.: 7 O 60/96)
- solingen.info (BGH, Urt. v. 21.09.2006, Az.: I ZR 201/03)
- badwildbad.com (OLG Karlsruhe, Urt. v. 09.06.1999, Az.: 6 U 62/99)
- biz-, net-, org-, Domains? EU-Domain?

Weitere Beispiele:

- duisburg-info.de (OLG Düsseldorf, Urt. v. 15. Januar 2002, Az.: 20 U 76/01)
- schlaubetal.de (OLG Brandenburg, Urt. v. 12.06.2007, Az.: 6 U 123/06)
- segnitz.de (BGH, Urt. v. 09.06.2005, Az.: I ZR 231/01)
- stadtwerke-uetersen.de (OLG Hamburg, Urt v. 24.09.2009, Az.: 3 U 43/09)

Die Haftung des Plattformbetreibers

Typische Rechtsverletzungen auf Internetplattformen

- Haftung wofür? -

Urheberrecht

- Übernahme von Content (Bilder/Grafiken, Texte, Logos)
 - Einwilligung des jeweiligen Urhebers erforderlich
 - Vorsicht bei Bilderdatenbanken

Geschmacksmusterrecht (Designrecht)

- Webdesign (nicht eingetragenes europäisches Gemeinschaftsgeschmacksmuster!)
- Logo

Markenrecht

- Marken / Firmennamen (Metatag)
- Titel für Rubriken (OLG HH, Urt. v. 12.05.2010, Az.: 3 U 58/08 – „Stimmt´s?“)

Wettbewerbsrecht

- Werbung (Irreführung / Trennungsgebot)
- Kennzeichnungs- und Impressumspflichten
- Gleichberechtigter Zugang zu angebotenen Diensten

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- Redaktionelle Inhalte
- Foren / Blogs / Twitter / RSS-Feeds
- Unwahre Tatsachenbehauptungen
- Schmähkritik / Beleidigung / Prangerwirkung

Ansprüche bei Rechtsverletzung:

- Unterlassung
- Schadensersatz / Kostenerstattung
- Gegendarstellung (u.a. § 56 RfStV)
- Berichtigung

Haftung des Plattformbetreibers:

- Haftung für eigene Inhalte
- Haftung für zu eigen gemachte Inhalte
- Haftung für fremde Inhalte

Eigene Inhalte

= volle Haftung des Plattformbetreibers, § 7 TMG

- Redaktionelle Inhalte
- Bilder, Grafiken, Statistiken etc.
- RSS-Feed / News-Ticker / Blogs / Tweets
- Unterlassung, Schadenersatz, Kostenerstattung etc.

Zu eigen gemachte Inhalte

= volle Haftung (wie eigene Inhalte)

- Eigentlich fremde Inhalte (von Nutzern eingestellt)
- Plattformbetreiber lässt diese als eigene Inhalte erscheinen
- Objektive Sicht auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung (Gesamtkontext/Art der Präsentation/Solidarisierung)

Haftungsrisiko!

„Chefkoch“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs: (BGH, Urt. v. 12.11.2009, Az.: I ZR 166/09)

- Prüfung der eingestellten Rezepte vor Freischaltung von Chefkoch
- Markierung der Rezepte mit dem Logo von Chefkoch (Kochmütze)
- Weitgehende Rechteeinräumungen in Nutzungsbedingungen, insb. zu kommerziellen Zwecken

= zu eigen gemachte Inhalte

„Youtube“-Entscheidung des LG Hamburg

(LG Hamburg, Urt. v. 03.09.2010, Az.: 308 O 27/09)

- Mehrmalige Anordnung des Logos auf der Internetseite, insb. über Video selbst
- Zusammenstellung weiterer Videos des Nutzers / Vorsortierungen
- Kommerzielle Nutzung von Drittinhalten
- Weitgehende Nutzungsrechtseinräumungen

= zu eigen gemachte Inhalte

Tipps zur Begrenzung von Haftungsrisiken:

- Klare Trennung von eigenen und fremden Inhalten
- (Vorsicht bei Vorab-Prüfung von Nutzerinhalten)
- Keine Kennzeichnung fremder Inhalte mit Logo
- Keine Kommerzialisierung von Nutzerinhalten
- Restriktive Rechteeinräumungen an Nutzerinhalten

„Zu eigen machen“ durch Linksetzung?

nicht per se, aber im Gesamtzusammenhang der Linksetzung zu betrachten

- LG Hamburg: Steinhöfel-Hass-Seiten, Solidarisierung mit verlinktem Inhalt (Urt. v. 12.05.1998, Az.: 312 O 85/98)
- LG Frankfurt: Geschäftsschädigende Äußerungen von Twitter-Account mit Hinweis „sehr interessant“ verlinkt (Beschl. v. 20.04.2010, Az.: 3-08 O 46/10)
- BGH: Verlinkung einer Webseite mit Möglichkeit zum Download urheberrechtlich geschützter Dateien (Beschl. v. 03.02.2011, Az.: I ZA 17/10)

Besondere Prüfpflichten von öffentlichen Stellen !

(Un-) Sinn von Disclaimern

„Mit Urteil vom 12. Mai 1998 hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch die Ausbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seiten ggf. mit zu verantworten hat. Dies kann nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesem Inhalt distanziert. Für alle Links auf dieser Homepage gilt: Ich distanzieren mich hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten Seiten auf meiner Homepage und mache mir diese Inhalte nicht zu eigen.“

Fremde Inhalte

= grundsätzlich keine Haftung
(Haftungsprivilegierung § 10 TMG)

es sei denn:

- Positive Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten
- Keine unverzügliche Entfernung der rechtswidrigen Inhalte

Besonderheit: Unterlassungsansprüche

Es gilt die sog. „Störerhaftung“:

- Kausaler Tatbeitrag zur Rechtsverletzung
- Verletzung zumutbarer Prüf- und Überwachungspflichten
- Haftung jedenfalls ab Kenntnis rechtswidriger Inhalte

Proaktive Überwachungspflicht (d.h. ohne Kenntnis von konkreter Rechtsverletzung)?

- Internetforen? (-) (OLG Zweibrücken, MMR 2009, 541; OLG Hamburg, MMR 2009, 479)
- Online-Terminkalender? (-) (OLG München, K&R 2007, 104)
- Videoplattform (+/-) (OLG Hamburg, Urt. v. 29.09.10, Az.: 5 U 9/09 – Sevenload)

Aber:

Überwachungspflicht nach erfolgter Rechtsverletzung

- hinreichende Vorsorge gegen weitere Rechtsverletzungen
- Geeignete und zumutbare Maßnahmen
- Manuelle Überprüfung / Filterprogramme?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Dr. Jan-Peter Psczolla
Kanzlei für Medien Wirtschaft Wettbewerb
Markt 37
53111 Bonn**

**Tel.: 0228/29971280
Fax: 0228/29971289**